

Berufsausbildungsbeihilfe

Die finanziellen Hilfen der Agentur für Arbeit

Um eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu ermöglichen, zahlt die Agentur für Arbeit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) als Zuschuss.

Wer bekommt BAB?

Auszubildende erhalten **BAB**, wenn sie während der Berufsausbildung nicht bei den Eltern wohnen können, weil der Ausbildungsbetrieb vom Elternhaus zu weit entfernt ist. Sind Auszubildende über 18 Jahre alt oder verheiratet bzw. in einer Lebenspartnerschaft verbunden (oder waren dies) oder haben mindestens ein Kind, können sie auch **BAB** erhalten, wenn sie in erreichbarer Nähe zum Elternhaus leben.

Wie lange zahlt die Agentur für Arbeit BAB?

Gezahlt wird für die Dauer der Berufsausbildung. Der Antrag muss rechtzeitig, am besten vor Beginn der Berufsausbildung, bei der Agentur für Arbeit gestellt werden. Wird die **BAB** nach Beginn der Berufsausbildung beantragt, wird sie rückwirkend längstens vom Beginn des Monats der Antragstellung geleistet.

Wieviel BAB bekommt man?

Die Höhe der **BAB** richtet sich nach der Art der Unterbringung. Eigenes Einkommen der oder des Auszubildenden wird grundsätzlich voll angerechnet, das der Person, mit der sie oder er verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist, und der Eltern nur, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt. Wenn Sie vorab schnell und einfach prüfen wollen, ob und in welcher Höhe Ihnen eine Berufsausbildungsbeihilfe voraussichtlich zusteht, können Sie sich an den nachstehenden Beispielen orientieren. *

1. Beispiel

Nadine ist 17 Jahre alt, ledig und wohnte bisher bei ihren Eltern in Rostock. Einen Ausbildungsplatz hat sie in Kiel gefunden und dort ein Zimmer angemietet. Im ersten Ausbildungsjahr bekommt sie eine Ausbildungsvergütung von 400 Euro monatlich.

Für ihren Lebensunterhalt werden monatlich zugrunde gelegt:	Euro
als Bedarf bei Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils.	723
Bedarf für Arbeitskleidung	14
Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und der Ausbildungsstätte (Monatskarte)	45
Bedarf für eine Familienheimfahrt im Monat	14 *
Gesamtbedarf	796

* Stand der Bedarfssätze und Freibeträge ab 01.08.2020. Nächste Erhöhung der Freibeträge erfolgt zum 01.08.2021.

Dem Gesamtbedarf wird dann das anzurechnende Einkommen von Nadine und ihren Eltern gegenübergestellt.

	Euro
Von Nadines Ausbildungsvergütung	400
wird folgender Freibetrag abgezogen	66 *
Das anzurechnende Einkommen beträgt	334
Es verbleibt ein Bedarf von (Gesamtbedarf von 796 Euro minus anzurechnendes Einkommen von 334 Euro)	462
Das Einkommen der Eltern von wird außerdem noch angerechnet, von dem aber Freibeträge abgezogen werden:	2100
Freibetrag für die Eltern	1890
weiterer Freibetrag in Höhe von	669 *
Freibetrag Eltern insgesamt	2559

* Der Bedarf für eine Familienheimfahrt im Monat sowie der Freibetrag von 66 Euro von der Ausbildungsvergütung und von 669 Euro vom Einkommen der Eltern können nur dann angesetzt werden, wenn tägliche Pendelfahrten zwischen Wohnung der Eltern und Ausbildungsstätte unzumutbar sind.

Das Einkommen der Eltern liegt unter den Freibeträgen und wird deshalb nicht angerechnet. Würde das Elterneinkommen die Freibeträge übersteigen, blieben davon 50 % anrechnungsfrei. Wir erinnern uns: Für Nadine haben wir einen verbleibenden Bedarf von 462 Euro errechnet. Weil die Freibeträge der Eltern höher als deren Einkommen sind, wird davon nichts angerechnet.

Damit erhält Nadine neben ihrer Ausbildungsvergütung vom Betrieb zusätzlich 462 Euro **BAB** von der Agentur für Arbeit.

2. Beispiel

Sven ist 19 Jahre alt, ledig und auch er wohnte noch bei den Eltern in Stendal. Er hat noch eine 7-jährige Schwester. Einen Ausbildungsplatz zum Chemikanten hat er schließlich in Halle gefunden und dort eine Wohnung angemietet. Er hat eine Ausbildungsvergütung von 500 Euro. Wir gehen das Rechenbeispiel noch einmal durch:

Für seinen Lebensunterhalt werden monatlich zugrunde gelegt	Euro
als Bedarf bei Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils	723
Bedarf für Arbeitskleidung	14
Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und der Ausbildungsstätte (Monatskarte)	47
Bedarf für eine Familienheimfahrt im Monat	60*
Gesamtbedarf	844

Dem Gesamtbedarf wird dann das anzurechnende Einkommen von Sven und seinen Eltern gegenübergestellt

	Euro
Von Svens Ausbildungsvergütung	500
wird folgender Freibetrag abgezogen	66
Das anzurechnende Einkommen Svens beträgt	434
Es verbleibt ein Bedarf von (Gesamtbedarf von 844 Euro minus anzurechnendes Einkommen von 434 Euro)	410
Das Einkommen der Eltern von wird außerdem noch angerechnet, von dem aber Freibeträge abgezogen werden:	3200
Freibetrag für Eltern	1890
Freibetrag für die Schwester	570
weiterer Freibetrag in Höhe von	669
Freibetrag Eltern insgesamt	3129
verbleibendes Einkommen (3200 Euro minus 3129)	71
davon bleiben 55 % anrechnungsfrei 50 % für die Eltern und 5 % für die Schwester	39,05
anzurechnendes Einkommen der Eltern	31,95

Von dem verbleibenden Bedarf für Sven von 410 Euro ist das anzurechnende Einkommen der Eltern in Höhe von 31,95 Euro abzuziehen, sodass sich ein Restbedarf von 378,05 Euro ergibt. Damit erhält Sven neben seiner Ausbildungsvergütung zusätzlich 378 Euro (gerundet) BAB.

In manchen Orten gibt es Wohnheime für Auszubildende. Bei der Unterbringung in einem Wohnheim oder in einem Internat oder beim Auszubildenden mit voller Verpflegung werden andere Bedarfsätze zugrunde gelegt. Nähere Informationen erteilt dazu Ihre zuständige Agentur für Arbeit.

Wofür kann BAB nicht oder nur für eng begrenzte Ausnahmefälle gewährt werden?

Für eine schulische Ausbildung (z. B. Physiotherapeut/-in), kann BAB nicht gewährt werden. Nach einer erfolgreich abgeschlossenen ersten Berufsausbildung, gleich welcher Art (betrieblich, außerbetrieblich, schulisch), mit einer vorgeschriebenen Ausbildungszeit von mindestens 2 Jahren steht BAB grundsätzlich nicht zu. Nur in wenigen Ausnahmefällen kann BAB für eine zweite Berufsausbildung in Betracht kommen.

Nähere Informationen zur Berufsausbildungsbeihilfe erhalten Sie im Internet (www.arbeitsagentur.de) unter der Rubrik „Bürgerinnen und Bürger, Ausbildung, Finanzielle Hilfen, Berufsausbildungsbeihilfe“ oder bei Ihrer Agentur für Arbeit.

Antragstellung

Sie können BAB online unter www.arbeitsagentur.de, Rubrik "eServices", persönlich bei Ihrer Agentur für Arbeit oder telefonisch unter der gebührenfreien Servicrufnummer 0800 4 5555 00 beantragen